Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Röm. Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, rc. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piacenza, zu Lambur, zu Luxenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausitz, Fürstin zu Schwaben und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfurt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois, Landgräfin in Elsaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana, rc. rc.

Entbieten allen, und jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen anderen Landes-Insassen, und Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens, die in diesem Unserem Erzherzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns seynd, insonderheit aber denen Bindermeistern, auch all- übrigen in Herrschaftlichen- oder Privat-Diensten befindlichen Bindern, wie ingleichen denen Wein- oder Faßhändlern, und Wirthen Unsere Kaiserl. Königl. Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir über die Uns zu verschiedenenmalen beschehene gehorsamste Anzeige, was für beträchtlich- und unerlaubte Übervortheilungen durch den Gebrauch unächter, oder wohl gar hoshafter Weise verfälschter Fässer zum Nachtheil, und empfindlicher Verkürzung deren Privatherrschaften, und Weinkäufern überhaupts in Publico im Schwange zu gehen pflegen;

Zu Steuerung dieses so gemein schädlichen Unfugs nachfolgende Satz- und Ordnung gerecht- einzuschreiten, und gnädigst zu resolviren bewogen worden seyen, daß nemlichen von nun an

1mo Kein Bindermeister in diesem Unserem Erzherzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns ein neues Faß anbel, als nach dem Drittel bey Straf der Confiscation, und zwölf Reichs-Thaler im Geld, dann im öfteren Betretungs-Fall bey Niederlegung des Gewerbs, auch wohl beschaffenen Umständen nach bey Landgerichts-mäßiger Bestrafung zu verfügen sich unterfangen, anbeyst ein jeder Bindermeister in das verfertigte Faß sein Meister-Zeichen, und den Namen des Orts, wo solches gemacht worden, oder, dafern in einem Ort mehrere Bindermeister vorhanden wären, auch seinen Namen, nebst der Jahrs-Zahl, und dem haltenden Maß sichtbarlich einschneiden, oder einbrennen, ein solches neu aus der Arbeit kommendes Faß vor dessen Hindangebung der Orts Obrigkeit zu behöriger alt-hergebrachter Landes-bräuchiger Vis- und gleichmäßiger Einbrennung ihres Namens anzeigen, ein gleiches auch die, bey denen Herrschaften, und andern Privatis in Diensten stehende Binder, so keine Meister seynd, ohnfehlbar beobachten, die Brandmarkung sothaner neuen Fäßer aber mit einem doppelten Brand, nemlich ganz oben, und unten an denen Boden-Fugen, dann bey denen Bail-Laufeln, und beyden Seiten-Gären bewürken, sofort in Hinkunft kein unvisiertes, oder ob vorgeschriebener massen nicht bezeichnetes neues Faß bey denen Linien so wenig, als bey denen Land-Weg- und Mauth-Stationen passiren, noch auch die, nach dem Drittel nicht verfertigte Fässer auf denen öffentlichen Märkten zu verkaufen gestatten werden solle; Zu dessen allem genauer Vollziehung, und damit die Bindermeister sowohl, als die Faß-händler sich hiernach zu richten wissen mögen;

Wir hiemit den ersten Jenner künftigen 1762ten Jahrs pro Termino aussetzen, und bestimmen, als von welcher Zeit anzufangen, dieser Unserer gnädigsten Anordnung ohnfehlbar nachgelebet werden solle; Was aber

2do Die Rectificirung deren direkt- und jedes Fuhr-Fässer der betreffenden Obrigkeit zur Visirung überbrachte, daselbst nach der, respectu der neuen Fässer eben vorgeschriebenen Modalität nur dem richtigen Quanto der haltenden Emmer, und Massen, nebst dem Namen der visirenden Obrigkeit bezeichnet, ohne dieser Bezeichnis kein Fuhr-Faß in Publico gebrauchet, wie im widrigen ein solches auf allmaligen Betrettungs-Fall samt dem Wein confiscirt, der frevelhafte Contravenient nach Beschaffenheit deren Umständen noch besonders gemessen abgestrafet, die Passirung aller derley unbezeichneten Fuhr-Fässer oder nicht achtig bey hiesigen Linien, sondern auch bey allen Land-Weg-Schranken, und Mauthen ausdrücklich verbothen, sofort auch denen Wirthen, und Weinhändlern der Gebrauch dergleichen unzimmentirter Fuhr-Fässern in Publico auf das schärfeste [illegible] dargegen, und im Fall jemand in weiterer Verfälschung deren einmal visirt- und zimmentirten Wein-Fässern, oder Nachmachung deren Brand-Zeichen betretten würde, nicht allein ein solches verfälschtes Faß samt dem Wein [illegible] dem auch derjenige, so den falschen Brand verfertiget, und verfertigen lassen, wegen dieses begangenen Falls nach Maß der bekandtenen Verfälschung, exemplarisch, und auf das schärfeste gesetzmäßig bestrafet, sofort von Seiten [illegible] Hof-Handgrafen-Amts sowohl, als von denen von Wienn, dann denen Obrigkeiten auf dem Land, wie die Binder, und Wein-Händler diesen Unseren Anordnungen nachleben, von Zeit zu Zeit genaue Nachsicht gehalten, selbe zu [illegible] unverwuthet überfallen, und die Uebertretere zur gebührenden Bestrafung hier Landes Unserer R. O. Regierung, in dem Land ob der Enns oder Unserer Landes-Hauptmannschaft eingeziget werden; Weiters, und

3to solle auch die aus fremden Landen anhero kommende Fässer unzimmentirt- und bezeichneter in Publico zu gebrauchen bey ob-ausgesetzter Confiscations-Straf keineswegs, und niemand erlaubet seyn, sondern solche ebenfalls vor dem öffentlich, und allgemeinen Gebrauch von einer Obrigkeit nach beschehener erheblicher Visir- und Abfachung nach der haltenden Mäßerey bezeichnet, denne auch seineres nicht nur der Namen der visirenden Obrigkeit, und die Jahr-Zahl, sondern hierauchst noch ein besonderes das Faß als ausländisch anbeutendes Zeichen beygemacket, und über dieses denen Bindermeistern, daß sie ein solches fremdes gelegtes, und zum Verkauf anhero, oder sonsten in diesseitige Erblande dringendes Faß anderst nicht, als nach dem überhaupt ausgemessenen Drittel aufsetzen, nachdencksamst eingebunden werden solle; Was anbey

4to Die aus Hungarn, oder aus anderen fremden Ländern mit ausländischen Wein anhero, oder sonst wohin in das Land kommende Fässer betrifft; Da gestatten Wir zwar allerdings gnädigst, daß dergleichen fremde mit Wein angefüllte Fässer aller Orten passiret werden mögen;

Mit dem Vorbehalt jedoch, daß bey vorkommendem Verdacht einer Uebervortheilung, solche fremde Fässer nach deren Ausleerung der vorgeschriebenen Abfachung unterworffen seyn sollen; Wo übrigens, und

5to Wir denen Obrigkeiten sowohl, als denen ein- so anderer Orten aufgestellten geschworenen Visirern für die Abfach- Visir- und Zimmentirung der Fässer a. Pfennig vom Emmer sowohl für die neue, als alte Fässer als eine Tax bestimmen, und die Einhebung derselben hiemit gnädigst gestatten, denenselben aber anmit gnädigst anbefehlen, daß sie den Emmer à 40. Wienner-Maß abfachen, und deme unter schwerester Verantwortung ohnfehlbar nachkommen sollen;

Gebieten demnach hierauf allen, und jeden Unseren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen anderen Landes-Insassen, und Unterthanen, was Standes, Würden oder Wesens dieselbe in diesem Unseren Erzherzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns seynd, insonderheit aber allen Binder-Meistern, und wo immer in Diensten stehenden Bindern, Wirthen, Wein- und Faß-Händlern hiemit gnädigst, daß die erstere ob diesem Unserem Patent festiglich halten, die übrige aber deme bey Vermeidung ob-ausgesetzter Strafe unverdrüßig nachleben sollen;

Hieran beschehet Unser ernstlicher Will, und Meynung. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Wienn den 18. Monats-Tag Julii im siebenzehen hundert ein und sechzigsten Unserer Reiche im ein und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf von Chotek

Commissio Sacræ Cæsareo Regiæ Majestatis in Consilio.

Joseph Aloysius von Leyrer

Ignatz Edler von Döll